

# **Gebührensatzung der Stadt Eckernförde über die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S-H, S. 566), des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. S-H, S. 430), des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 6 Abs. 1 bis 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S-H, S. 566) und des § 8 der Satzung der Stadt Eckernförde über die Straßenreinigung vom 11.11.2021 wird durch Beschluss der Ratsversammlung vom 11.11.2021 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

Zur Deckung der Kosten der von der Stadt durchzuführenden Straßenreinigung (§ 1 der Satzung über die Straßenreinigung) werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 80 v. H. der anfallenden Straßenreinigungskosten gedeckt.

## **§ 2**

### **Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden regelmäßig einmal wöchentlich gereinigt.

## **§ 3**

### **Regelung der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Von den Eigentümerinnen oder den Eigentümern oder den zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Plätze, Park- und Grünanlagen, Hafenanlagen und Wasserläufe erfolgt keine Gebührenerhebung.
- (3) Wechselt die oder der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so sind für die Gebühren dieses Zeitraumes die oder der bisherige Pflichtige und die oder der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

## § 4

### Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird  
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als  $\frac{2}{3}$  seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt  
 $\frac{2}{3}$  der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich  $\frac{1}{4}$  des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront 1,40 €.

## § 5

### Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als einen Kalendermonat völlig unterbrochen, so erfolgt eine Erstattung der auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallenden anteiligen Gebühr.

## § 6

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder in einem Betrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

## § 7

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren oder dessen Anschrift;
  - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen;
  - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Erhebung und Löschung der personenbezogenen Daten findet die DSGVO in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den in Art. 6 DSGVO genannten Aufgabenvollzug erforderlich ist.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Eckernförde, den 11.11.2021



(Sibbel)  
Bürgermeister

